



#### VERFAHRENSSVERMERKE:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 23.06.2008 durch den Gemeinderat beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 28.06.2008.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung vom 05.08.2008 bis 09.08.2008. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 30.07.2008 um Stellungnahme gebeten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.10.2008 über die Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) ist gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher unzulässig.

Hemsbach, den 13. Nov. 2008  
Bürgermeister  
*Volker Haun*

Die Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Reduzierung und Beschleunigung von Immisionsschutzrecht, Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Art. 3 UmweltantrittsgesetzRL-UmsetzungG vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 86)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502) zuletzt geändert durch Art. 3 Gv. 9.12.2004 / 3214

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I 1999 S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 2 Vv. 23.12.2004 / 3758

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (BGBl. Nr. 24, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2007 (BGBl. Nr. 9, S. 252)

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungssatzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsbearbers (Stadt Hemsbach) überein.

Die Wandhöhe, gemessen zwischen ÖK Verkehrsfäche und dem Schnittpunkt der Gebäude-Außenewand mit der ÖK Dachhaut, wird mit max. 10 m festgesetzt.

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungssatzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsbearbers (Stadt Hemsbach) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Hemsbach, den 13. Nov. 2008  
Bürgermeister  
*Volker Haun*

Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Solfern bei Erdarbeiten Bodendenkmale zu Tage kommen, sollen diese gemäß Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalschutzbörde angezeigt werden. Jeder zu Tage kommende Fund ist unverzüglich zu meiden, die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden, wenn dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Es wird empfohlen, Fließdächer zu begründen, um Niederschlagswasser rück zu halten.

Stellplätze und Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belegern befestigt werden.

Im Planungsbereich befinden sich laut Bodenschutz- und Altlastenkataster (Datenstand 2004) zwei Flächen Fürstlich Nr. 2882/11 und 2882/13, die aufgrund nicht vorhandener Anhaltspunkte als A-Fälle (keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen) eingeschafft wurden.

Falls trotz dieser Einstufung bei Eingriffen in den Untergrund Auffälligkeiten festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis einzuschalten.

AUSFERTIGUNGSSVERMERKE:

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungssatzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsbearbers (Stadt Hemsbach) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Hemsbach, den 13. Nov. 2008  
Bürgermeister  
*Volker Haun*

Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Solfern bei Erdarbeiten Bodendenkmale zu Tage kommen, sollen diese gemäß Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalschutzbörde angezeigt werden. Jeder zu Tage kommende Fund ist unverzüglich zu meiden, die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden, wenn dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Es wird empfohlen, Fließdächer zu begründen, um Niederschlagswasser rück zu halten.

Stellplätze und Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belegern befestigt werden.

Im Planungsbereich befinden sich laut Bodenschutz- und Altlastenkataster (Datenstand 2004) zwei Flächen Fürstlich Nr. 2882/11 und 2882/13, die aufgrund nicht vorhandener Anhaltspunkte als A-Fälle (keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen) eingeschafft wurden.

Falls trotz dieser Einstufung bei Eingriffen in den Untergrund Auffälligkeiten festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis einzuschalten.

AUSFERTIGUNGSSVERMERKE:

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungssatzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsbearbers (Stadt Hemsbach) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Hemsbach, den 13. Nov. 2008  
Bürgermeister  
*Volker Haun*

Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Solfern bei Erdarbeiten Bodendenkmale zu Tage kommen, sollen diese gemäß Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalschutzbörde angezeigt werden. Jeder zu Tage kommende Fund ist unverzüglich zu meiden, die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden, wenn dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Es wird empfohlen, Fließdächer zu begründen, um Niederschlagswasser rück zu halten.

Stellplätze und Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belegern befestigt werden.

Im Planungsbereich befinden sich laut Bodenschutz- und Altlastenkataster (Datenstand 2004) zwei Flächen Fürstlich Nr. 2882/11 und 2882/13, die aufgrund nicht vorhandener Anhaltspunkte als A-Fälle (keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen) eingeschafft wurden.

Falls trotz dieser Einstufung bei Eingriffen in den Untergrund Auffälligkeiten festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis einzuschalten.

AUSFERTIGUNGSSVERMERKE:

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungssatzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsbearbers (Stadt Hemsbach) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Hemsbach, den 13. Nov. 2008  
Bürgermeister  
*Volker Haun*

Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Solfern bei Erdarbeiten Bodendenkmale zu Tage kommen, sollen diese gemäß Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalschutzbörde angezeigt werden. Jeder zu Tage kommende Fund ist unverzüglich zu meiden, die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden, wenn dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Es wird empfohlen, Fließdächer zu begründen, um Niederschlagswasser rück zu halten.

Stellplätze und Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belegern befestigt werden.

Im Planungsbereich befinden sich laut Bodenschutz- und Altlastenkataster (Datenstand 2004) zwei Flächen Fürstlich Nr. 2882/11 und 2882/13, die aufgrund nicht vorhandener Anhaltspunkte als A-Fälle (keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen) eingeschafft wurden.

Falls trotz dieser Einstufung bei Eingriffen in den Untergrund Auffälligkeiten festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis einzuschalten.

AUSFERTIGUNGSSVERMERKE:

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungssatzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsbearbers (Stadt Hemsbach) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Hemsbach, den 13. Nov. 2008  
Bürgermeister  
*Volker Haun*

Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Solfern bei Erdarbeiten Bodendenkmale zu Tage kommen, sollen diese gemäß Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalschutzbörde angezeigt werden. Jeder zu Tage kommende Fund ist unverzüglich zu meiden, die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden, wenn dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Es wird empfohlen, Fließdächer zu begründen, um Niederschlagswasser rück zu halten.

Stellplätze und Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belegern befestigt werden.

Im Planungsbereich befinden sich laut Bodenschutz- und Altlastenkataster (Datenstand 2004) zwei Flächen Fürstlich Nr. 2882/11 und 2882/13, die aufgrund nicht vorhandener Anhaltspunkte als A-Fälle (keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen) eingeschafft wurden.

Falls trotz dieser Einstufung bei Eingriffen in den Untergrund Auffälligkeiten festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis einzuschalten.

AUSFERTIGUNGSSVERMERKE:

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungssatzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsbearbers (Stadt Hemsbach) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Hemsbach, den 13. Nov. 2008  
Bürgermeister  
*Volker Haun*

Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Solfern bei Erdarbeiten Bodendenkmale zu Tage kommen, sollen diese gemäß Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalschutzbörde angezeigt werden. Jeder zu Tage kommende Fund ist unverzüglich zu meiden, die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden, wenn dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Es wird empfohlen, Fließdächer zu begründen, um Niederschlagswasser rück zu halten.

Stellplätze und Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belegern befestigt werden.

Im Planungsbereich befinden sich laut Bodenschutz- und Altlastenkataster (Datenstand 2004) zwei Flächen Fürstlich Nr. 2882/11 und 2882/13, die aufgrund nicht vorhandener Anhaltspunkte als A-Fälle (keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen) eingeschafft wurden.

Falls trotz dieser Einstufung bei Eingriffen in den Untergrund Auffälligkeiten festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis einzuschalten.

AUSFERTIGUNGSSVERMERKE:

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungssatzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsbearbers (Stadt Hemsbach) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Hemsbach, den 13. Nov. 2008  
Bürgermeister  
*Volker Haun*

Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Solfern bei Erdarbeiten Bodendenkmale zu Tage kommen, sollen diese gemäß Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalschutzbörde angezeigt werden. Jeder zu Tage kommende Fund ist unverzüglich zu meiden, die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden, wenn dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Es wird empfohlen, Fließdächer zu begründen, um Niederschlagswasser rück zu halten.

Stellplätze und Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belegern befestigt werden.

Im Planungsbereich befinden sich laut Bodenschutz- und Altlastenkataster (Datenstand 2004) zwei Flächen Fürstlich Nr. 2882/11 und 2882/13, die aufgrund nicht vorhandener Anhaltspunkte als A-Fälle (keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen) eingeschafft wurden.

Falls trotz dieser Einstufung bei Eingriffen in den Untergrund Auffälligkeiten festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis einzuschalten.

AUSFERTIGUNGSSVERMERKE:

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungssatzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsbearbers (Stadt Hemsbach) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Hemsbach, den 13. Nov. 2008  
Bürgermeister  
*Volker Haun*

Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Solfern bei Erdarbeiten Bodendenkmale zu Tage kommen, sollen diese gemäß Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalschutzbörde angezeigt werden. Jeder zu Tage kommende Fund ist unverzüglich zu meiden, die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden, wenn dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Es wird empfohlen, Fließdächer zu begründen, um Niederschlagswasser rück zu halten.

Stellplätze und Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belegern befestigt werden.

Im Planungsbereich befinden sich laut Bodenschutz- und Altlastenkataster (Datenstand 2004)